

Satzung

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: Achilles International Germany
und hat seinen Sitz in: München

Er wurde gegründet am: 01.07.2011
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" gemäß §§ 51- 68 AO.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Laufsports bei Personen mit körperlicher Behinderung.
2. Der Satzungszweck stellt die Leitidee des Achilles International, 42 West 38th Street, Suite 400, New York, NY 10018, USA dar, die die Idee verfolgt, bei Personen mit allen Arten körperlicher Behinderung durch regelmäßige gemeinsame Lauftreffs
 - persönliche Leistung zu fördern,
 - Selbstwertgefühl zu erhöhen,
 - die Barrieren zwischen Nichtbehinderten und Behinderten zu reduzieren und
 - es zu ermöglichen, an Laufveranstaltungen des Breitensports teilzunehmen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 LOGO UND INTERNETSEITE



1. Das Logo des Vereins ist:
2. Die Darstellungsform des Achilles International Germany-Logos ist in den „logo usage guidelines“ des Achilles International USA festgelegt.
3. Die Internetseite lautet: www.achillesinternational-germany.org

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein unterscheidet bei Mitgliedern zwischen Läufern mit Behinderung (Member) und Begleitpersonen (Volunteer / Guide)
 - a. Mitglieder (Member) sind Personen mit körperlicher Behinderung, welche im Einzelnen sein können:
 - i. Sehbehinderungen,
 - ii. Schlaganfall,
 - iii. zerebrale Lähmung,
 - iv. Paraplegie,
 - v. Ataxien,
 - vi. Arthritis,
 - vii. Amputation,
 - viii. Multiple Sklerose
 - ix. Spastik
 - x. Traumatische Hauptverletzungen
 - xi. u.v.m.
 - b. Begleitpersonen, sog. Volunteer oder Guide sind i.d.R. aktive Läufer, die die Mitglieder bei den Lauffreizevents oder bei Laufveranstaltungen begleitend unterstützen.

Hierzu stellt Achilles International Germany *Volunteer Handbooks* zur Verfügung.

2. Member oder Guide kann jeder ohne Rücksicht auf Geschlecht, Beruf, Rasse und Religionszugehörigkeiten werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein erfolgt durch Kundtun der Willenserklärung und ggf. Nachweis der entsprechenden Behinderung.
4. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der
 - a. durch Kundtun der Willenserklärung,
 - b. durch Tod oder
 - c. durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
7. Die Mitgliedschaft ist kostenlos.
8. Die Mitgliedschaft beinhaltet:
 - a. das Vereins-Laufshirt
 - b. die Teilnahme an den Lauftreffs
 - c. die Übernahme der Startgebühren bei Laufveranstaltungen
 - d. die Übernahme von Fahrtkosten zu Laufveranstaltungen
9. Achilles International Germany bietet Mitgliedern die Möglichkeit zur Teilnahme beim New York City Marathon und ermöglicht dazu die vereinfachte Anmeldung beim New York Road Runners Club.

§ 5 VERWENDUNG VON SPENDENEINNAHMEN.

Im Sinne der Leitidee von Achilles International zur Förderung des Laufsports und der Teilnahme an Laufsportveranstaltungen von Personen mit körperlicher Behinderung erfolgt die Verwendung von Spendeneinnahmen ausschließlich für:

1. Lauf-Shirts mit Vereinslogo
2. Startgebühren bei Laufveranstaltungen
3. Fahrtkosten zu Laufveranstaltungen
4. Kosten für Öffentlichkeitsarbeit, Bankgebühren und administrative Kosten, z.B. Drucken von Flyern, Volunteer-Handbooks, Porto, etc
 - a. Die Punkte 1., 2. und 3. gelten für die Mitglieder genauso wie auch für die begleitenden Guides. Die Bezahlung ist abhängig von der Höhe des Vereinsvermögens.
 - b. Als Grundlage für die Bezahlung der Fahrtkosten wird die Höhe der Fahrtkosten der Deutschen Bahn, II. Klasse, für Hin- und Rückfahrt angesetzt.
 - c. Die Voraussetzung für die Übernahme von Startgebühren bei Laufveranstaltungen sowie von Fahrtkosten zu Laufveranstaltungen ist die Anmeldung unter dem Vereinsnamen „Achilles International Germany“ sowie das Tragen des Vereins-Laufshirts.

§ 6 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretendem Vorsitzenden und
 - c. einem weiteren Mitglied.
2. Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig und verteilen die Aufgaben untereinander.
3. Bei längerer Abwesenheit wird der Vorsitzende durch stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
4. Der Vorstand ist auf 4 Jahre bestimmt. Er wird in der Mitgliederversammlung gewählt und solit bestimmt.
5. Der Vorsitzende übernimmt geschäftsführende Aufgaben hinsichtlich
 - a. Kontaktpflege
 - i. zum Headquarter des Vereins Achilles International New York / USA
 - ii. zu den einzelnen Behindertensportverbänden, staatlichen Stellen, die sich mit Inklusionssport beschäftigen, wie zB Sportamt der Stadt und den einzelnen staatlichen Zuschussgebern
 - b. Unterstützung von Interessierten bei der Neugründung und dem Aufbau eines Local Clubs mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Beschaffung von
 - i. Lauf-Shirts und sonstiger Sportbekleidung
 - ii. Flyer und Visitenkarten für die Local Club Captain
 - d. Abschluss von Sponsorverträgen
 - e. Durchführung von
 - i. Spendenanfragen zur Sicherung des Bedarfs an finanziellen Mitteln
 - ii. Mitgliederwerbung und Guide-Aufrufen
 - f. administrative Aufgaben wie zB
 - i. Buchführung sowie Steuererklärung für die Finanzbehörden
 - ii. Rücklagenbildung für Bezahlung der in § 5 genannten Punkte
 - iii. Zuschussanträge bei staatlichen Stellen für diverse Zwecke
6. Dem Vorstand kann gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand beruft einmal jährlich eine Mitgliederversammlung mit einer vierwöchigen Frist ein.

§ 7 Programme des Vereins

1. Lauffreffe

Gemeinsame Lauffreffe von Personen mit körperlicher Behinderung und aktiven Sportlern sollen dazu dienen,

- persönliche Leistung zu fördern,
- Selbstwertgefühl zu erhöhen,
- die Barrieren zwischen Nichtbehinderten und Behinderten zu reduzieren.

2. Hope & Possibility Run

Beim Hope & Possibility Run treten Athleten mit Behinderung und nichtbehinderte Sportler in einer gemeinsamen Laufveranstaltung an.

Ziel dieser Laufveranstaltung ist zu zeigen, dass Läufer mit und ohne körperliche Behinderung in Laufveranstaltungen auch gemeinsam antreten können und damit Barrieren zwischen Nichtbehinderten und Behinderten zu reduzieren.

Weitere Aufgaben dieser Laufveranstaltung sind die Verfolgung messbarer und nicht-messbarer Ziele, wie zB:

- a. Erhöhung des Bekanntheitsgrades
- b. Umsetzen, Förderung und Vorleben des sog. Inklusionssports
- c. Gewinnung
 - i. neuer Mitglieder
 - ii. neuer Guides
 - iii. monetärer Mittel durch Spenden

Vorbild ist für diese Laufveranstaltung der Lauf gleichen Namens, der seit 2002 in New York City von Achilles International mit großem Erfolg durchgeführt wird.

3. Teilnahme an lokalen Laufveranstaltungen

Achilles International Germany ermöglicht auf Wunsch die Teilnahme bei lokalen Laufveranstaltungen, übernimmt hierfür die Anmeldung und stellt bei Bedarf die nötigen Guides.

Achilles International Germany übernimmt hierfür gemäß § 5 b) auf Wunsch die Anmeldung, die Teilnahmegebühren und die Kontaktaufnahme mit dem Veranstalter, damit die Guides als Begleitperson ohne Kosten teilnehmen.

§ 5 Abs. 4. Nr. c) gilt sinngemäß.

4. Teilnahme am New York City Marathon

Achilles International Germany ermöglicht auf Wunsch für 'Member (Mitglieder mit Handicap) die Teilnahme beim New York City Marathon. Voraussetzung ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft und aktive Präsenz bei lokalen Laufveranstaltungen.

Die Teilnahme am New York City Marathon kann unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse bezuschusst werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand nach Rücksprache mit dem Local Club Captain / Local Club Verantwortlichen.

5. Achilles Kids

Achilles International Germany bietet eigenes Achilles Kids Programm an, bei dem es darum geht, sich konkret um Kinder und Jugendliche zu kümmern, die eine körperliche Behinderung haben.

Das Programm Achilles Kids: Races and Workouts gibt Kindern und Jugendlichen mit Behinderung

- a) die Gelegenheit, regelmäßig zu trainieren und mit anderen Läufern zu konkurrieren,
- b) ihnen zu helfen, auf diese Weise mehr Selbstbewusstsein zu entwickeln und
- c) auf jedem möglichem Level entsprechend der körperlichen Behinderung sich laufend zu messen, durch ihre Fortschritte und Erfolge Selbstvertrauen zu gewinnen und Spaß zu haben.

Grundlage hierfür ist das Achilles Kids Programm von Achilles International USA (NY):
(<http://www.achillesinternational.org/programs/kids/overview>)

§ 8 UNTERORGANISATIONEN (Local Clubs)

Achilles International Germany hat Unterorganisationen, sog. Local Clubs. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder dieser Local Clubs ergeben sich aus dieser Satzung.

Die einzelnen Local Clubs von Achilles International Germany werden verantwortlich von einem sog. Local Club Captain geführt, der als Übungsleiter folgende Aufgaben wahrnimmt:

- a) Festlegung der Termine und Örtlichkeit der wöchentlichen Lauftreffs und Local Club-interne Veröffentlichung dieser Daten
- b) Local Club-interne Organisation des Lauftreffs
- c) Mitgliederwerbung und Suche von Guides
- d) Anmeldung von Mitgliedern bei lokalen Laufveranstaltungen
- e) Aufnahme und Betreuung neuer Mitglieder mit Behinderung in den Lauftreff (Schwere des Behinderungsgrads, Einteilung von Guides, etc.)
- f) Einweisung von Guides
- g) inhaltliche Festlegung der Seite des Local Clubs auf der Homepage
- h) Durchführung von PR-Maßnahmen zur Bekanntmachung des Local Clubs
- i) Mitwirkung des PR-Veranstaltungen des jeweiligen Sportamts
- j) Interne Weitergabe von Informationen über Aktivitäten für den Newsletter und den Quarterly Report
- k) Kontaktpflege zu staatlichen Stellen, die sich mit Inklusionssport beschäftigen, wie zB Sportamt der Stadt (bei den LC's, die außerhalb München sind)

§ 9 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die sich ausschließlich um die Förderung des Behindertensports kümmert.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

München, 14.11.2015

.....
Alexander Hentzschel (Vorsitzender)

.....
Andrea Scheibner (2. Vorstand, Webmaster)

.....
Arthur Meier (3. Vorstand, Local Club Hamburg)